



Beschlussvorlage (Nr. 2022-0079)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.06.2022

TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Sichtschutzzaunes zum westlichen Nachbarn in Höhe von 1,65 m
Baugrundstück: Schwabenweg 8, Flst.Nr. 3786

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Für den Fall, dass eine Nachbareinwendung zur beantragten Höhe von 1,65 m erfolgt, wird einer Befreiung nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zugestimmt (analog Nachbarrecht Baden-Württemberg).

Sachverhalt:

Bauherr: Ehrlich Reinhard, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Sichtschutzzaunes (Länge: ca. 8 m) zum westlichen Nachbarn (Schwabenweg 6) in einer Höhe von 1,65 m auf dem Grundstück Schwabenweg 8, Flst.Nr. 3786.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langlotz“ vom 18.03.1977. Nach Punkt 7 der schriftlichen Festsetzungen des B-Plans dürfen seitliche Einfriedigungen und Einfriedigungen im Gartenbereich zur Straße, die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung sieht die Höhe von 1,65 m nach den heutigen Gesichtspunkten als vertretbar und ausnahmsweise zulässig an. Für den Fall einer Nachbareinwendung wird die Höhe von 1,50 m analog den Vorschriften aus dem gültigen Nachbarrecht als angemessen erachtet.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss